

Reglement über die Benützung von Schulräumen und Schulaussenanlagen durch die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 31 der Gemeindeordnung nachstehendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung von Schulräumen und Schulaussenanlagen bei allen Schulhäusern und Kindergärten in der Gemeinde Eschenbach sowohl durch die Öffentlichkeit als auch durch Vereine und andere Organisationen. Es beinhaltet

a) Räumlichkeiten

- Klassenzimmer
- Handarbeitszimmer
- Informatikzimmer
- Schulküchen
- Werkräume
- Musikschulräume
- Disponible Räume
- Aulas und Mehrzweckräume

b) Aussenanlagen

- Sporteinrichtungen (rote Plätze, Laufbahnen, usw.)
- Spielwiesen
- Hart- und Pausenplätze
- Umgebung allgemein

² Die Benützung der Turnhallen mit den dazu gehörenden Garderoben und Nebenräumen ist mit separatem Reglement geregelt.

³ Nicht zu den Schulräumen zählen solche, die nicht zum direkten Bildungsauftrag gehören wie Keller, Estrich, Schutzräume, usw.

Art. 2 Grundsätze Nutzung Schulräume

¹ Ausserhalb der Schulnutzung stehen Schul- und Nebenräume Vereinen und anderen Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften zur Verfügung. Private, die sich vereinsähnlich organisieren, können auf Gesuch hin den Vereinen gleichgestellt werden. In der Regel sind dies Zeiten ausserhalb von

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	07.00 - 17.15 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr

² In der Regel sind Schulräume während der Woche um 22.30 Uhr und das Schulhaus und dessen Areal bis spätestens 23.00 Uhr, an Samstagen um 18.00 bzw. 18.30 Uhr zu verlassen. An Sonn- und Feiertagen sind die Räume geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch hin die Gemeindeverwaltung, Abteilung Liegenschaften + Strassen in Absprache mit dem Schulsekretariat und dem jeweiligen Hauswart.

³ Es gelten folgende Sperrzeiten an denen die Schulräume sowie Aula und Mehrzweckräume nicht benützt werden können:

Sommerferien	ab Montag 2. Woche bis Sonntag 4. Woche
Weihnachtsferien	ab 24. Dezember bis und mit 2. Januar

⁴ Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt oder gestört werden. Das heisst, nach der Nutzung sind die Räume oder die Umgebung so zu verlassen wie diese ange-troffen worden sind.

⁵ Ortsansässige Benützer erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

Art. 3 Grundsätze Nutzung Aula und Mehrzweckräume

¹ Dieser Artikel regelt die Nutzung folgender Räume

- Aula Schulhaus Kirchacker
- Aula Schulhaus Breiten
- Mehrzweckraum Dachgeschoss unteres Schulhaus St. Gallenkappel
- Mehrzweckraum Dachgeschoss Schulhaus Ermenswil
- Mehrzweckräume Dachgeschoss Unterstufenschulhaus Goldingen

² Die Vorgaben gemäss Art. 2 gelten analog auch für die genannten Räumlichkeiten. Die Nutzungszeit kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin verlängert werden.

³ Der Festbetrieb in den Räumlichkeiten ist ohne Bewilligung durch die Abteilung Liegen-schaften + Strassen in Rücksprache mit dem Schulsekretariat und dem jeweiligen Haus-wart nicht gestattet. Auflagen aus Bewilligungen für die ausnahmsweise Gestattung des Festbetriebs sind zu befolgen. Nicht gestattet ist der Festbetrieb für private Personen und Organisationen.

Art. 4 Grundsätze Nutzung Aussenanlagen

¹ In der Regel stehen die Aussenanlagen ohne spezielle Bewilligungen der Öffentlichkeit für Spiel und Sport unentgeltlich zur Verfügung. Einschränkungen siehe Art. 8.2.

² Für die bewilligungsfreie zeitliche Nutzung der Aussenanlagen Dritter gelten die bei den Anlagen angeschlagenen zeitlichen Beschränkungen, welche mit dieser Reglementierung Rechtswirksamkeit erlangen. Wo solche angeschlagenen Beschränkungen fehlen, gelten die allgemein üblichen Ruhezeiten.

³ Ein gesteigerter Gemeingebrauch sowie die wiederkehrende Nutzung der Anlagen durch einen Verein, eine vereinsähnliche Organisation sowie öffentlich-rechtliche wie privat-rechtliche Körperschaften, bedarf der Bewilligung nach Art. 7 dieses Reglements. Bei Be-willigung des entsprechenden Gesuchs geht die Nutzung jener durch die Öffentlichkeit vor.

⁴ Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt und nicht gestört werden.

Art. 5 Voraussetzungen für die Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen

¹ Schulräume und Schulaussenanlagen stehen unter folgenden Voraussetzungen zur Ver-fügung:

- a) Nichtkommerzielle Nutzungen
- b) Keine anderen Infrastrukturen der Gemeinde sind verfügbar
- c) keine anderen Gründe sprechen dagegen.

² Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitraum vor, so wird in folgender Priorität entschieden:

- a) Bedürfnisse der politischen Gemeinde
- b) Bedürfnisse der Schule
- c) ortsansässige Sportvereine
- d) ortsansässige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen für Turnen und Sport
- e) Übrige

Bereits erteilte Bewilligungen können zurückgezogen werden.

Art. 6 Verantwortliche Person

¹ Jeder Nutzer hat eine Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die gegenüber der Gemeinde sowie dem jeweiligen Hauswart die Verantwortung trägt, die Haftung übernimmt und als Kontakt auftritt.

² Jugendliche und Kinder dürfen die Schul- und Nebenräume nur in Anwesenheit einer klar bestimmten Leitungsperson nutzen.

II. Bewilligung und Gebühren

Art. 7 Zuteilung und Zuständigkeit für Bewilligungen

¹ Die Vermietung von Räumlichkeiten und Aussenanlagen während den Schulzeiten obliegt dem Schulsekretariat. Ausserhalb der Schulzeiten und während den Schulferien (unter Beachtung der Sperrzeiten) ist die Gemeindeverwaltung, Abteilung Liegenschaften + Strassen für die Vermietung zuständig.

Die Vermietung von Klassenzimmern, Handarbeitszimmern, Schulküche, Informatik- und Werkräumen erfolgt in jedem Fall durch das Schulsekretariat.

² Eingehende Anträge, welche mindestens vier Wochen vor dem Nutzungstermin einzureichen sind, werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingabedatums berücksichtigt.

³ Die Vermietung/Überlassung von Schulräumlichkeiten sowie Gruppenräumen ist in der Regel schulverwandten Nutzern (Sprachkurse, Integrationskurse, Elternbildung, usw.) vorbehalten. In Ausnahmefällen können Schulräumlichkeiten und Gruppenräume auch nicht schulverwandten privaten Nutzern auf Gesuch hin überlassen werden. Kommerzielle-, parteipolitische Veranstaltungen, rechts-/linksextreme sowie Werbe- und religiöse Anlässe und Veranstaltungen sind untersagt.

⁴ Ortsansässige erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

⁵ Vereine und Körperschaften erhalten gegenüber vereinsähnlichen Organisationen den Vorrang.

⁶ Werden Aussenanlagen offiziell mittels Bewilligung einem Verein oder Körperschaft zugeteilt, gehen diese privaten Nutzungen vor.

II. Spezielle Benützungsvorschriften

Art. 8 Material, Geräte und Einrichtungen

8.1 Benützung

¹ Die Benützung von Maschinen, Geräten und Apparaten hat, wenn diese ausdrücklich bewilligt worden ist, mit grösster Sorgfalt zu erfolgen. Die Rückgabe hat in ordnungsgemäsem Zustand zu erfolgen.

² Erleiden Geräte während des Gebrauchs einen Defekt oder Schaden, ist dies unverzüglich dem Hauswart zu melden. Gleiches gilt für Defekte, Schäden oder Materialmängel an Gebäuden und Einrichtungen.

³ Den Anweisungen von Lehrpersonen und Hauswarte ist Folge zu leisten.

8.2 Verbote

¹ Verboten sind

a) feuergefährliche Gegenstände in und ausserhalb von Gebäuden

- b) Glas und Alkohol durch Dritte ausserhalb von Gebäuden
 - c) übermässige Lärmimmissionen und insbesondere der Betrieb von Tonwiedergabegeräten
 - d) Konsumationen in den Gebäuden sofern nicht bewilligt
 - e) Feuerwerk und Knallkörper auch im Freien
 - f) Material, das auf Ausseneinrichtungen (rote Plätze und Laufbahnen Druckspuren oder generelle Beschädigungen hinterlässt
 - g) Verunreinigungen und Littering jeglicher Art
 - h) das Betreten der Spiel- und Sportflächen mit Hunden
- Zu widerhandlungen können geahndet und Verantwortliche zur Anzeige gebracht werden.

² In allen Schulräumen sowie auf den Aussenanlagen besteht ein absolutes uneingeschränktes Rauchverbot.

8.3 Schulmaterial

Die Nutzung von in Zimmern vorhandenem Schul- und Unterrichtsmaterial ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Lehrpersonen oder der Schulleitung untersagt.

Art. 9 Technische Einrichtungen

Allfällige technische Einrichtungen (Soundanlagen, Beamer, usw.) dürfen, soweit deren Nutzung bewilligt ist, nur durch instruierte Personen bedient werden.

Art. 10 Festwirtschaft und Schulküche

¹ Wird in einer Aula oder einem Mehrzweckraum ein Festwirtschaftsbetrieb geführt, ist ein Festwirtschaftspatent erforderlich. Dieses ist bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach frühzeitig zu beantragen. Dabei sind auch allfällige Dekorationen bekannt zu geben und diese bewilligen zu lassen.

² Das vorhandene Mobiliar und Geschirr sowie Kochutensilien und Kochgeräte, wo vorhanden, sind nach Gebrauch zu reinigen und dürfen nicht entfernt werden. Für beschädigtes Mobiliar und in Brüche gegangenenes Geschirr ist Ersatz zu leisten.

Art. 11 Reinigung und Rückgabe der Lokalitäten

¹ Nach allen Nutzungen reinigt der Nutzer

- a) die benützten Räume
- b) Gänge und genutzte Nebenräume wie Office, WC, Garderoben, usw.
- c) genutzte Aussenflächen und Zugang zu den Aussenflächen

² Die Räumlichkeiten werden vom Hauswart abgenommen. Der Zeitpunkt der Abnahme ist mit dem Hauswart frühzeitig zu vereinbaren.

³ Werden die Räumlichkeiten nach Anlässen nicht genügend gereinigt, kann der Hauswart Nutzer zur Mithilfe von Nachreinigungen verpflichten und beizuziehen oder aber vom Veranstalter eine finanzielle Abgeltung für den entstandenen Aufwand verlangen (siehe auch Art. 8 Abs. 2 vorn).

⁴ Schäden an den Anlagen gehen zulasten der Verursacher bzw. des Mieters/Nutzers

Art. 12 Umweltschutz und Abfallentsorgung

¹ Die Vorgaben der Gemeinde zum Schutz der Umwelt, wie Verbot von Einwegplastik bei Veranstaltungen und Verkäufen auf öffentlichem Grund, usw. sind einzuhalten.

² Veranstalter und Nutzer sind um eine korrekte und umweltverträgliche Abfallentsorgung besorgt und tragen die dafür anfallenden Kosten. Die Gebührensäcke sind an den vom Hauswart bestimmten Plätzen zu deponieren.

Art. 13 Sicherheit und Haftung

¹ Die Nutzer sind grundsätzlich selbst für die Sicherheit in den Räumlichkeiten und den Aussenanlagen verantwortlich. Die Nutzung erfolgt somit auf eigene Gefahr; die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

² Bei publikumsintensiven Veranstaltungen in Aulas oder Mehrzweckräumen hat der Veranstalter der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Fluchtwege und Ausgänge müssen jederzeit frei sein.

³ Die Nutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Die verantwortliche Person ist zuständig für die Beaufsichtigung ihrer Nutzer und für Zuschauer bei Publikumsveranstaltungen. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

⁴ Für die Erteilung einer Bewilligung für eine Festwirtschaft oder publikumsintensive Veranstaltung wird das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung verlangt.

⁵ Eigene Geräte und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Nutzer nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswarts oder der Bewilligungsinstanz aufstellen und betreiben. Die Gemeinde haftet nicht für Gegenstände, welche von den Nutzern mitgebracht werden.

⁶ Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts. Ebenso sind allfällige Auflagen des Brandschutzverantwortlichen im Zuge von Abnahmen der Einrichtungen zu befolgen.

Art. 14 Parkierung

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Schularealen oder deren Umgebung sind nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Parkfeldern gestattet.

² Bei publikumsintensiven Veranstaltungen sorgt der Veranstalter für eine fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzeinweisung.

Art. 15 Ausfall von Veranstaltungen bzw. der reservierten Nutzung

¹ Fällt eine Veranstaltung oder andere Nutzung aus, so ist der Hauswart mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen.

² Werden ausfallende Nutzungen nicht fristgerecht gemeldet, werden allenfalls entstandene Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 16 Entzug der Benützungsbewilligung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsvorschriften kann die Abteilung Liegenschaften + Strassen fehlbare Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Nutzung der Turnhallen ausschliessen.

III. Kosten

Art. 17 Benützungsgebühren

¹ Ortsansässige Vereine und nichtkommerzielle Organisationen können Schulräume und Aussenanlagen unentgeltlich benützen. Für Aussenanlagen gilt die unentgeltliche Benützung auch für die Öffentlichkeit. Für alle weiteren Nutzer erlässt der Gemeinderat für die Benützung einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten durch die entrichteten Gebühren gedeckt sind.

² Ausserordentliche Aufwendungen des Hauswarts werden verrechnet.

Art. 18 Spezielle Kosten

¹ Wird eine Festwirtschaft geführt, so ist der Hauswartaufwand in der Regel zu entschädigen

² Ausserordentliche Aufwendungen des Hallen-/Hauswarts werden verrechnet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente, Vereinbarungen und Zusicherungen aufgehoben.

Art. 20 Genehmigung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10. August 2021 genehmigt.

Art. 21 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat sofort in Kraft gesetzt.

8733 Eschenbach, 10. August 2021

GEMEINDERAT ESCHENBACH

Gemeindepräsident


Cornel Aerne

Gemeinderatsschreiber


Thomas Elser